

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 23

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweifel, dass die Schnelligkeit der Mobilmachung der deutschen Armee jener der russischen so bedeutend überlegen ist und dass die an der Westgrenze aufgestellten russischen Korps dem überlegenen deutschen Angriffe schwerlich werden Stand halten können, so muss man doch wohl berücksichtigen, dass sie stark genug sind, um zu verhindern, dass die deutschen Armeen die russische Mobilmachung stören könnten. Diese wird ungestört vor sich gehen und vollendet sein, wenn die vor der deutschen Uebermacht weichen den russischen Korps sich zurückziehen und dann vom Gros der mobilen Armee aufgenommen, das Gleichgewicht der Waffen wieder herstellen können. Wie hierbei verfahren wird, — das Verfahren dürfte bis in die geringsten Details festgesetzt sein — das ist das Geheimniss der Mobilmachung der russischen Armee. J. v. S.

Taktische Darlegungen aus der Zeit von 1859 bis 1892, mit besonderer Beziehung auf die Infanterie. Von v. Boguslawski, Generallieut. Zweite veränderte Auflage. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 35.

(Mitgeth.) Die Frage, welche Einwirkungen die neuen Kriegsmittel des rauchschwachen Pulvers und des kleinkalibrigen Gewehrs auf die Fechtweise namentlich der Infanterie haben werden, wird, als eine der wichtigsten für unser Heerwesen, fortdauernd erörtert. Generallieutenant v. Boguslawski's „Taktische Darlegungen aus der Zeit von 1859 bis 1890 mit besonderer Beziehung auf die Infanterie“, ursprünglich im „Militär-Wochenblatt“ veröffentlicht, gab die hier in Betracht kommenden Grundsätze des Gefechts so treffend, dass der Verfasser zu einer Fortentwicklung der Darlegungen veranlasst worden ist. Er geht darin von den Manövern von 1890 und 1891 aus, berücksichtigt die neuesten Fortschritte der Technik und gewinnt daraus neue überzeugende Belege für seine in den Darlegungen entwickelten Ansichten.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen.) Es werden folgende Offiziere befördert: Herr Oberlieutenant Denis Fama, von Saxon, zum Hauptmann der Kavallerie (Guiden), unter Uebertragung des Kommandos der Guidenkompanie Nr. 8. — Herr Alfred Woringen, von Basel, Genielieutenant, in Luzern, zum Oberlieutenant der Festungsartillerie.

— (Kleider-Entschädigung.) Infolge der bevorstehenden Aenderungen in der Bepackung der Infanterie und in der Bekleidung ist es nicht möglich, schon jetzt den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1893, sowie für die Reserven zu leistenden Entschädigungen vorzulegen. Es kann daher dieser Gegenstand nicht, wie in früheren

Jahren, in der Junisession der eidgenössischen Rätbe zur Behandlung gelangen.

— (Das Kriegsgericht der I. Division) verurtheilte den Waadtländer Soldaten Mermillod wegen Fälschung des Schiessbüchleins zu zwei Monaten Gefängniss. (Die Fälschung bestand darin, dass Mermillod, da er die obligatorischen 30 Schüsse nicht geschossen, eine Seite aus dem Schiessheft seines Bruders gerissen und in das seinige geklebt hatte.)

— (Kriegsgericht der VIII. Division.) Der Rekrut Sommermatt, geständig, in das Dienstbüchlein falsche Eintragungen gemacht zu haben, kam vor das vorgenannte Kriegsgericht. Dieses in Anbetracht der geringen Intelligenz des Angeklagten, welcher die Tragweite seines Vergehens nicht zu beurtheilen vermochte, verwies den Fall auf den Disziplinarweg. Das eidgen. Militärdepartement hat über Sommermatt zehn Tage Arrest nach Beendigung der Rekrutenschule verhängt.

Ausland.

Rumänien. (Konsolidirung der Wehrmacht. — Verderblicher Einfluss des Parteihaders. — Der Klub der Reserve-Offiziere. — Die Zigeuner im Offizierskorps. — Politische Feindschaft in der Generalität. — Angriffe auf den Kriegsminister.) Der „Reichswehr“ wird aus Bukarest geschrieben:

„Obschon Niemand in Rumänien weiss, welche Rolle unserer Armee in einem Kriege der Grossmächte zu fallen werde, weil es unmöglich ist, voranzusehen, welche unserer politischen Parteien im Augenblicke einer Konflagration sich am Staatsruder befinden dürfte, so streben doch alle Patrioten mit lobenswerthem Eifer darnach, unsere verhältnissmässig nicht unbedeutende Wehrkraft folgerichtig zu entwickeln und ihr die Institutionen der grossen Armeen des Westens anzupassen. Indess wird ein guter Theil der vollbrachten Arbeit durch den unseligen Hader unserer parlamentarischen Parteien, welche ihr Gezänke und ihren glühenden Hass tief in die Kreise des Offizierskorps und selbst der Unteroffiziere tragen, wieder zu nichte gemacht.

Ein fremdländischer Offizier, welcher Gelegenheit gehabt hätte, der letzten Generalversammlung des Klubs der Reserve-Offiziere zu Bukarest beizuwohnen, würde, sofern er objektiv gewesen wäre, gewiss einen sympathischen Eindruck erhalten haben, denn äusserlich verlief alles glatt. Die Wahl des Generals Floresko zum Präsidenten, des Vizepräsidenten Obersten Obedeano, sowie der übrigen zwölf Funktionäre, die allen Chargengraden vom Obersten bis zum Unterlieutenant entnommen wurden, begegnete nur sehr geringer Opposition; allein der einheimische Beobachter erkannte schon aus der Gruppierung der Herren leicht, dass der politische Zwist der Fraktionen auch hier unter der Decke fortglühte.

Ein Detail aus dieser Versammlung, welches besonders Ihren kaiserlichen Prinzen, Erzherzog Josef, interessirt hätte, verdient nebenbei Erwähnung: das ethnographische Element der Zigeuner war hier in jeder Beziehung ansehnlich vertreten. Bekanntlich erhielten die Zigeuner volle bürgerliche Gleichberechtigung erst durch das Gesetz vom 8. Februar 1856. In früherer Zeit waren die „Zigeunerseelen“ ärarisches, Kloster- oder Privat-Eigenthum und nicht nur leibeigen, sondern ebenso rechtlos wie das liebe Vieh; seitdem aber hat eine junge Generation sich geachtete Stellungen in der Gesellschaft zu erringen gewusst und wir finden die Söhne der ehemaligen Parias unter den Verwaltungsbeamten, als Juristen, Aerzte, Künstler, Fabrikbesitzer und auch als tüchtige Berufsoffiziere. Allerdings bewahren die Söhne der

Bojaren, welche durch den grossherzigen Akt vom Jahre 1864 auf ihre Titel und Standesvorrechte verzichteten, und erst hiedurch unsere volle bürgerliche Gleichberechtigung zur Wahrheit machten, noch eine gewisse Zurückhaltung gegen die Nachkommen der ehemaligen Sklaven, welche durch den eigenthümlichen Schnitt ihrer Züge und ihre dunklere Hautfarbe hervorstechen, allein die Parteinteressen überbrücken auch die letzte Kluft; sind doch Zigeuner Reserveoffiziere und angesehene Parlamentsredner zugleich, und die mit Erbitterung kämpfenden Fraktionen wissen die ursprüngliche Kraft unserer nationalen Neophiten zu schätzen.

Wie weit die Feindschaft im Offizierskorps und in der Generalität gediehen ist, und wie erbittert sich die Anhänger der politischen Parteien innerhalb der Wehrmacht selbst bekämpfen, erwies sich neuerdings bei der am 16. April erfolgten Pensionirung des Kommandanten unseres 3. Armeekorps, General Racovitza. Schon seit 14 Jahren Korpskommandant, wurde der General nach Vollendung des 40. Dienstjahres, ohne darum angesucht zu haben, oder vielmehr gegen den eigenen Willen, in den Ruhestand versetzt, auf Grund einer Bestimmung, welche in Oesterreich eben jetzt, da man dort die herrlichen Siege eines 83jährigen Greises in dankbarer Erinnerung feiert, geradezu lächerlich erscheinen dürfte. Umgehen doch auch die Franzosen immer wieder die von ihnen festgesetzte Altersgrenze für die Generale, sobald es sich darum handelt, eine bewährte oder doch einige Hoffnung gewährende Kraft dem Heere zu erhalten.

General Racovitza begann seinen Abschiedsbefehl an die ihm unterstehenden Truppen mit folgenden Worten: „Ex officio in den Ruhestand versetzt, verlasse ich die Reihen der Armee mit lebhaftem Bedauern“, und drückte hiemit seine ganze Verstimmung gegen die am Ruder befindliche politische Partei aus. Wären seine Freunde augenblicklich im Amte, so hätten sie gewiss einen Ausweg gefunden, sein Verbleiben im aktiven Dienste möglich zu machen. Ich enthalte mich jedes persönlichen Meinungsdruckes über die militärischen Fähigkeiten des Generals und die Nothwendigkeit der Befolgung der allgemeinen Vorschrift auch in diesem speziellen Falle; hingegen gebe ich zur Charakteristik unserer Zustände die Auslassungen eines Oppositionsblattes in wortgetreuer Uebersetzung wieder. Die „Vointa Nationala“ schreibt: „Indem Herr Jakob Lahovary einem drakonischen Gesetze eine drakonische Auslegung gab, einem Gesetze, welches die Offiziere der Willkür und den Launen des Ministers überantwortet, hat er dem General Racovitza 24 Stunden, nachdem dieser sein 40. Dienstjahr vollendete, das Dekret der Versetzung in den Ruhestand ex officio zustellen lassen. Herr Lahovary glaubt, dass das Land nur auf diese Weise einem alten Soldaten in dem Augenblicke seinen Dank bezeugen könne, in welchem sich sein 40. Dienstjahr erfüllt, um ihn zugleich für die Dienste zu belohnen, welche er in dem Feldzuge leistete, in dessen Folge die Nation ihre Unabhängigkeit proklamirte.“

Glücklicherweise hat das Land mit Herrn Jakob Lahovary nichts gemein; es erträgt heute dessen zufälliges Emporkommen und kann nicht verantwortlich gemacht werden für die Massnahmen eines Mannes, dem es kein Mandat gab, in seinem Namen zu handeln.

Gleich den Generalen Cernat und Radovici und so vielen anderen tapferen Soldaten, welche den Feldzug 1877—78 mitmachten, in den Ruhestand ex officio versetzt, theilt General Racovitza heute das Schicksal Derjenigen, die ihre Pflicht thaten, und nun als Opfer des Hasses und der Verfolgungen jener Andern fallen, welche diesen Feldzug nur zum Spass mitmachten, oder Jener, welche ihre Pflicht nicht zu erfüllen wussten.

Derselbe Generalstabsoffizier, welcher bei Grivitza die bekannte unglückliche Recognoscirung machte, deren Folge der Tod von Tausenden von Soldaten war, der nun zum General und Kriegsminister geworden, weil der General Cernat als Kommandant der rumänischen Truppen ihn nicht vor ein Kriegsgericht stellen lassen wollte, er war wohl dazu ausersehen, in erster Linie den General Cernat selbst aus der Armee zu stossen und sodann alle Diejenigen, welche zu dem Erfolge unserer Waffen beitrugen.

Nach all' den Schlägen, welche General Mano unserer Armee zufügte, derselbe Mano, der sich durch seine Pronunciamentos im Angesichte des Feindes ebenso auszeichnete, wie durch seinen Rückzug, als man ihm befahl, vorwärts zu marschiren, fehlte wohl nichts mehr als die jetzige Haltung des Generals Lahovary — der, gelangweilt durch die Aufgabe, zu erkundschaften, in welcher Weise Grivitza angegriffen werden sollte, ohne irgend etwas mit eigenen Augen konstatiert zu haben, den Ausspruch that: „Geschehe was da wolle mit diesen Canaillen von Soldaten“ — es fehlte nichts mehr, als dass dieser Lahovary noch sicherer und höher treffe, als General Mano, um unserer Armee den Gnadenstoss zu geben.

Speziell im Falle des Generals Racovitza setzt Herr Lahovary nur das Werk des Generals Mano fort. Dieser hatte schon in der Zeit, als er Minister war, seinen Hass gegen General Racovitza bethätigt. (Folgt eine kleinliche Anekdote über einen Königsempfang, bei welchem Herr Mano den General Racovitza ungerechterweise verwies.) Nun hat General Lahovary gewiss mit der Uhr in der Hand auf die Stunde gelauert, in welcher er den General Racovitza treffen könne, seinem Freunde Mano zur Genugthuung und um den lange aufgehäuften politischen Hass zu kühlen. War er ihm doch auch persönlich etwas schuldig: Als bei den Manövern von Bakan der Posten eines Brigade-Generals vakant war, bat General Racovitza, diesen Posten durch Oberst Lahovary zu besetzen, damit derselbe Gelegenheit finde, alle drei Waffen zu kommandiren und hiedurch, dem Gesetze entsprechend, die Befähigung zum General zu erlangen. Obschon der Minister damals auf den Vorschlag nicht einging, dankte Herr Lahovary dem General Racovitza doch mit überströmendem Gefühle. Nun aber, sogar Minister geworden, nützt er die Gelegenheit zur Bethätigung seiner Dankbarkeit aus.“

Alle Welt liest selbstverständlich diese Auslassungen des grossen nationalen Blattes und die Wirkung derselben auf die Armeekreise ist bedauerlich. Das öffentliche Waschen so schmutziger Wäsche kann nur verderblich sein für den Geist des Offizierskorps, das Vertrauen in die Führer beeinträchtigen und die Disziplin lockern.
J. Fl.

Soeben ist in unterzeichnetem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Friedens-Ära

und das

Wehrsystem der Zukunft.

Militärisch-politische Denkschrift

von Alfred Bergen.

8° geh. Fr. 1.—

Basel. Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

Solide Vergoldung, Versilberung und Vernickelung von Militärrequisiten jeder Art unter Garantie. Besteck- und Tischgeräthversilberung.

(4)

J. Huber-Mühlemann in Olten.